

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0617/2022 (1. Version)

vom: 20.10.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 32 FD Sicherheit u. Ordnung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister, die Sondernutzungsgebührensatzung, durch Aufnahme eines Gebührentarifs für das Abstellen von E-Scootern, welche gewerblich, hier zum Zweck des Abschlusses eines Mietvertrages, im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, zu ändern.

Der Gebührentarif soll wie folgt lauten:

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in €	Mindestgebühr in €
22	Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für Elektrokraftfahrzeuge im Sinn der Elektrokraftfahrzeuge Verordnung (eKFV)	Stück	monatlich	2,00	X

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	07.11.2022			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	08.11.2022			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	08.11.2022			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	09.11.2022			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	10.11.2022			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	07.11.2022			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	17.11.2022			
Stadtrat	1. Version	24.11.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0617/2022 (1. Version)

vom: 20.10.2022

Kurzfassung:

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Seit September 2020 befinden sich im Stadtgebiet der Stadt Staßfurt, ca. 80 E-Scooter der Firma BOLT. Diese E-Scooter werden nicht nur zum Zweck der späteren Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenraum abgestellt, im Vordergrund steht vielmehr der mit dem abgestellten E-Scooter verfolgte Zweck, den Abschluss eines Mietvertrags zu bewirken. Demnach handelt es sich hier um eine Sondernutzung, da die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu gewerblichen Zwecken, nicht zum Gemeingebrauch dieser zu rechnen ist.

- Ziel der Vorlage
Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Benutzung (Abstellen) von E-Scootern, welche über den Gemeingebrauch im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden
- Lösung
Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung, durch Aufnahme eines entsprechenden Gebührentarifs
- Alternativen
-
- finanzielle Auswirkungen
-

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Auswertung der Scooter-Nutzungen für 2022
- E-Mail der Fa. BOLT zum geplanten Vorhaben